



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/1/ 2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 14. Februar 1978

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Erste Tagung

Genf, 17. bis 19. April 1978

ARTIKEL 13 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

vom Generalsekretär vorgelegte DenkschriftHintergrund

1. Während seiner elften Tagung (Dezember 1977) erörterte der UPOV-Rat, welche Änderungen zu Artikel 13 des UPOV-Übereinkommens - der die Bezeichnungen neuer Pflanzensorten behandelt - zur Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz zur Revision des Übereinkommens, die im Oktober 1978 abgehalten wird, vorgeschlagen werden sollten. Die Erörterungen werden in dem vom Rat angenommenen Bericht wiedergegeben; die einschlägigen Stellen dieses Berichts sind diesem Dokument beigelegt (Anlage I).

2. Als Ergebnis seiner Erörterungen beschloss der Rat, dass "der vorgeschlagene neue Wortlaut [gemeint ist der Wortlaut, dessen Versendung zur Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz der Rat in seiner Tagung im Dezember 1977 beschlossen hat] in das zu versendende vorbereitende Dokument aufgenommen wird, dass jedoch in einer Fussnote darauf hingewiesen wird, dass andere Änderungsvorschläge zu diesem Artikel nachgeschoben werden können [dies ist geschehen: siehe Seite 31 von Dokument DC/3; der Wortlaut wird in der Anlage II zu diesem Dokument wiedergegeben]" und dass "der Verwaltungs- und Rechtsausschuss die Frage des Artikels 13 auf der Grundlage des Vorschlags der Bundesrepublik Deutschland... [der Text dieses Vorschlags ist in Anlage III zu diesem Dokument wiedergegeben], eines vom Generalsekretär auszuarbeiteten Entwurfs (der versucht wird, den Artikel weitgehend zu vereinfachen) und jedes anderen zwischenzeitlich eingereichten Vorschlags erneut überprüfen wird..." (Dokument C/XI/21, Absatz 36; Unterstreichungen hinzugefügt).

Vorgeschlagener neuer Wortlaut für Artikel 13

3. Der Generalsekretär schlägt vor, Artikel 13 wie folgt zu fassen:

"Artikel 13Bezeichnung der Sorte

(1) Der Züchter reicht bei der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Behörde jedes Staats, in dem er um Schutz nachsucht, vor Erstellung des Schutzrechts für die Sorte die Sortenbezeichnung ein. Die Behörde trägt vorbehaltlich von Absatz 3 die Bezeichnung ein und gibt sie in dem von ihr erteilten Schutzrechtstitel an.

(2) a) Die eingereichte Bezeichnung muss Unterscheidungskraft besitzen. [Sie darf nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen.]

b) Die Bezeichnung soll weder irreführend noch verwechslungsfähig sein. [Insbesondere darf sie nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irreführen oder Verwechslungen hervorzurufen, und es darf sich nicht um eine Bezeichnung handeln, die mit Bezeichnungen, welche für andere Sorten der gleichen botanischen Art oder einer nahe verwandten Art bereits eingetragen sind oder ständig verwendet werden, identisch oder diesen ähnlich ist.]

(3) Der Züchter hat für alle Verbandsstaaten, in denen er um Schutz nachsucht, die gleiche Bezeichnung einzureichen; stellt die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b erwähnte Behörde eines dieser Staaten jedoch fest, dass die Bezeichnung nicht den in Absatz 2 bezeichneten Erfordernissen entspricht, dass sie ungeeignet ist oder dass ihre Verwendung in diesem Staat nicht rechtmässig wäre, so fordert sie den Anmelder auf, für diesen Staat eine andere Bezeichnung einzureichen [die den besagten Erfordernissen entspricht].

(4) Der Züchter und jede für ihn handelnde Person sind verpflichtet, die Bezeichnung zu benutzen, wenn sie Vermehrungsmaterial dieser Sorte feilhalten oder gewerbmässig vertreiben. Werden durch eine solche Benutzung ältere Rechte in einem Verbandsstaat verletzt, so fordert die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b erwähnte Behörde dieses Staates den Züchter auf, für diesen Staat eine andere Bezeichnung einzureichen.

(5) Jeder Verbandsstaat trifft in seinem nationalen Recht Bestimmungen über die Folgen der Nichterfüllung der in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Erfordernisse."

4. Der obige Vorschlag wurde in einem gewissen Masse durch Gedanken inspiriert, die von der französischen Delegation in der Ratstagung im Dezember 1977 dargelegt wurden, dass es nämlich "wichtig sei, in dem Übereinkommen zum Ausdruck zu bringen, dass eine bestimmte Sorte in allen Verbandsstaaten die gleiche Bezeichnung habe und dass die Bezeichnung weder zu Verwechslungen Anlass geben noch irreführen könne" (Dokument C/XI/21, Absatz 32). Der Vorschlag folgt diesen beiden Anregungen. Er folgt auch der Auffassung der französischen Delegation, soweit diese ausgeführt hat, "man könne sich auch durchaus denken, alle Bezugnahmen auf Warenzeichen in Artikel 13 zu streichen" (Dokument C/XI/21, Absatz 32). (Es wird in der Tat angenommen, dass eine der grössten Schwierigkeiten, die der gegenwärtige Artikel 13 bereitet, sich daraus ergibt, dass ein Vertrag über Pflanzenzüchterrechte Verpflichtungen der Länder auf dem Gebiet des Markenrechts auferlegt.)

Erklärungen zu den verschiedenen vorgeschlagenen Bestimmungen

5. Zu Absatz 1. Die "in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b erwähnte Behörde" ist entweder die "besondere Behörde für den Schutz von Pflanzenzüchtungen" oder die "bereits bestehende Behörde", die mit dem Schutz von Pflanzenzüchtungen "beauftragt" worden ist. Da es nicht ungewöhnlich ist, dass die Angabe der Bezeichnung nicht in der Anmeldung selbst, sondern erst später erfolgt, sogar kurz vor Erteilung des Schutzrechts, wird in dem Vorschlag vorgeschrieben, dass der Anmelder die Bezeichnung lediglich "vor Erteilung des Schutzrechts" einzureichen hat.
6. Zu Absatz 2. Der erste Satz von Unterabsatz a verwendet den Ausdruck "Unterscheidungskraft" da angenommen wird, dass gesagt werden soll, dass die Sorte etwas ist, was exakt, ausdruckskräftig, prägnant, bedeutungsvoll und einprägsam ist (und "Unterscheidungskraft" besitzt). Der zweite Satz ("Sie darf nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen") ist wegen der bekannten Schwierigkeiten, denen sich bestimmte Staaten wegen ihrer bestehenden Praxis gegenübersehen, wenn sie diesem Verbot entsprechen, in eckige Klammern gesetzt worden. Für künftige Verbandsstaaten (und nur für einige von ihnen) würden diese Schwierigkeiten aufgrund von Artikel 36A des vorgeschlagenen neuen Wortlauts des Übereinkommens (siehe Dokument DC/3) beseitigt werden; diese Bestimmung gestattet diesen Staaten, lediglich aus Zahlen bestehende Sortenbezeichnungen zuzulassen. Wird der Satz zwischen den eckigen Klammern in dem Vorschlag nicht beibehalten, so sollte Artikel 36A natürlich gestrichen werden. In Unterabsatz b dürfte der Satz innerhalb eckiger Klammern nicht unverzichtbar sein, da er lediglich erläuternden Charakter hat. Sein Inhalt sollte besser im Protokoll der Diplomatischen Konferenz als im Wortlaut des Übereinkommens selbst erscheinen.
7. Zu Absatz 3. Die Feststellung, dass die Sortenbezeichnung in einem bestimmten Staat irreführend, verwechslungsfähig, "ungeeignet" oder nicht rechtmässig ist, kann von der Behörde aus eigenem Antrieb getroffen oder sie kann ihr von dem Anmelder selbst (oder, besonders in Staaten, in denen die Anmeldung veröffentlicht wird, durch dritte Personen) nahegelegt werden. Eine Sortenbezeichnung würde insbesondere dann "nicht rechtmässig" sein, wenn ihre Benutzung "ältere Rechte" Dritter aus Warenzeichen, Warennamen und dergleichen verletzer würde. Eine Sortenbezeichnung, die die öffentliche Ordnung und Moral verletzt, würde ebenfalls nicht rechtmässig oder wenigstens "ungeeignet" sein.
8. Zu Absatz 4. Personen, die für den Züchter handeln, würden Personen (darunter auch juristische Personen) sein, die das Vermehrungsmaterial mit Erlaubnis des Züchters anpreisen, verkaufen und dergleichen. (Der zweite Satz dieser Bestimmung beruht auf Gedanken, die in Absatz 7 am Ende sowie im zweiten Satz von Absatz 10 des gegenwärtigen Wortlauts enthalten sind.)
9. Zu Absatz 5. Der Vorschlag verpflichtet die Verbandsstaaten, Sanktionen vorzusehen, überlässt es jedoch dem nationalen Recht eines jeden Staates, zu entscheiden, woraus diese Sanktionen bestehen sollen. Die Rechtsfolgen können die Ablehnung der Erteilung des Schutzrechtstitels sowie Geldstrafen einschliessen. Wegen Artikel 10 Absatz 4 können sie nicht die Nichtigkeitsklärung des Schutzrechtstitels beinhalten (sofern Artikel 10 Absatz 4 insoweit nicht geändert wird).
- Einige Vergleiche zwischen dem gegenwärtigen Wortlaut von Artikel 13 und dem vorliegenden Vorschlag
10. Zu Absatz 1 des gegenwärtigen Wortlauts. Dieser Absatz sieht vor, dass "eine neue Sorte mit einer Sortenbezeichnung zu kennzeichnen ist". Sie sagt nicht wann und von wem. Absatz 1 des Vorschlags präzisiert, zu welchem Zeitpunkt und durch wen eine Sortenbezeichnung gegeben wird.
11. Zu Absatz 2 des gegenwärtigen Wortlauts. Dieser Absatz sieht vor, dass die Sortenbezeichnung "die Identifizierung der neuen Sorte ermöglichen" muss. Der Vorschlag vermeidet die Verwendung des Ausdrucks "Identifizierung", da dieser den - falschen - Eindruck erwecken könnte, dass etwas in der Sortenbezeichnung die Sorte beschreiben muss. Wie könnte andernfalls die Sortenbezeichnung die Sorte "identifizieren"? Praktisch sind jedoch die meisten Sortenbezeichnungen nicht beschreibender Art.
12. Zur Frage der Bezeichnungen, die lediglich aus Zahlen bestehen, siehe die Bemerkungen in Absatz 6 oben.
13. Absatz 2 des gegenwärtigen Wortlauts sieht weiter vor, dass die Sortenbezeichnung nicht geeignet sein darf, irreführend und dergleichen. Absatz 2 Buchstabe b des Vorschlags ist insoweit dem bestehenden Wortlaut sehr ähnlich.

14. Zu Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts. Diese Vorschrift ist in dem Vorschlag nicht übernommen worden, weil sie sich mit Fragen des Markenrechts befasst. Natürlich sind die Verbandsstaaten unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht gehindert, ihre Markengesetze den Anforderungen eines Vertrags über Pflanzenzüchterrechte anzupassen; praktisch dürfte es jedoch verhältnismässig schwierig sein, Schritte einzuleiten, um nationale Rechtsvorschriften und internationale Vertragsverpflichtungen auf dem Markengebiet zu ändern, lediglich um sie mit dem UPOV-Übereinkommen in Übereinstimmung zu bringen.
15. Zu Absatz 4 des gegenwärtigen Wortlauts. Es wird angenommen, dass der wesentliche Inhalt dieses Absatzes ausdrücklich oder sinngemäss von den Absätzen 1 und 3 des Vorschlags erfasst wird.
16. Zu Absatz 5 des gegenwärtigen Wortlauts. Es wird angenommen, dass der wesentliche Inhalt dieses Absatzes von Absatz 3 des Vorschlags erfasst wird.
17. Zu Absatz 6 des gegenwärtigen Wortlauts. Diese Bestimmung ist in dem Vorschlag nicht enthalten, da sie für alle praktischen Zwecke in der Wirklichkeit bisher ein toter Buchstabe geblieben ist. Das in diesem Absatz vorgesehene System scheint jedoch einem vernünftigen Zweck zu entsprechen, und es könnte beibehalten werden, allerdings vielleicht mit kleinen Änderungen, sofern die Verbandsstaaten beabsichtigen, es in die Praxis umzusetzen.
18. Zu Absatz 7 des gegenwärtigen Wortlauts. Der Grundgedanke dieser Bestimmung - dass nämlich die Sortenbezeichnung im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Vermehrungsmaterials der Sorte benutzt werden muss - ist in dem Vorschlag beibehalten worden (siehe Absatz 4 des Vorschlags). Im Hinblick auf gewisse Einzelheiten ist der Vorschlag allerdings weniger ehrgeizig. Erstens verpflichtet der Vorschlag nur den Züchter, der Schutz genießt, und die für ihn handelnden Personen zur Benutzung der Bezeichnung, nicht auch andere, mit dem Züchter nicht in Verbindung stehende Personen - also nicht jede Person in einem Verbandsstaat. Es wird davon ausgegangen, dass ein Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchterrechten lediglich den Züchtern und Personen, über die die Züchter die Kontrolle ausüben, Rechte gewähren und Einschränkungen auferlegen sollte. Es wird nicht verkannt, dass es im öffentlichen Interesse liegt - im wesentlichen im Verbraucherinteresse - dass die Sortenbezeichnung selbst dann benutzt wird, wenn der Züchter keine Kontrolle über das Vermehrungsmaterial mehr ausübt. Dies wäre jedoch eine Angelegenheit, die den Gegenstand von Gesetzen (oder Verträgen) über den Vertrieb von Saatgut und dergleichen oder über Verbraucherschutz bilden sollte, und nicht in einem Vertrag, der sich mit Züchterrechten befasst, gehören würde. Wie im Fall der Marken könnte es zu praktischen Schwierigkeiten führen, wenn Länder ihre Gesetze über den Vertrieb von Saatgut oder den Schutz der Verbraucher ändern müssten, nur um dem UPOV-Übereinkommen angehören zu können. Natürlich enthält der Vorschlag keine Bestimmung, die Verbandsstaaten hindern würde, auch in ihren Gesetzen über Züchterrechte strenge Regeln, etwa solche, die dem gegenwärtigen Wortlaut des Artikels 13, vor allem dessen Absatz 7, entsprechen, aufzustellen. Zweitens schreibt der gegenwärtige Wortlaut die Benutzung der Sortenbezeichnung "auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte" vor, d.h., für alle Ewigkeit oder jedenfalls praktisch solange, als die Sorte vertrieben wird. Auch dieser Gedanke scheint nichts mit Züchterrechten zu tun zu haben (die zeitlich befristet sind), sondern ergibt sich aus Überlegungen des Vertriebs von Saatgut und des Verbraucherschutzes. Aus den bereits erwähnten Gründen wird daher angenommen, dass die in Rede stehende Bestimmung nicht in das UPOV-Übereinkommen gehört. Drittens sieht der gegenwärtige Wortlaut vor, dass die Verpflichtung, diese Sortenbezeichnung zu benutzen, nicht anwendbar ist, "sofern... ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen". Der wesentliche Inhalt dieser Bestimmung, soweit sie sich auf den Züchter oder nach seinen Weisungen handelnde Personen bezieht, wird durch den zweiten Satz von Absatz 4 des Vorschlags gedeckt.
19. Zu Absatz 8 des gegenwärtigen Wortlauts. Unterabsatz a dieses Absatzes sieht im wesentlichen vor, dass eine in einem Verbandsstaat geschützte Sortenbezeichnung in keinem Verbandsstaat als die Bezeichnung einer anderen Sorte der gleichen botanischen Art oder einer nahe verwandten Art verwendet werden kann. Ist die letztgenannte Sorte Gegenstand einer Schutzrechtsanmeldung, so scheint die Bestimmung überflüssig zu sein, da die Sortenbezeichnung irreführend oder verwechslungsfähig wäre und ihre Eintragung unzulässig wäre. In allen anderen Fällen würde das Verbot aus Erwägungen des Verbraucherschutzes, des Saatguthandels und des unlauteren Wettbewerbs gerechtfertigt werden können, aber nicht auf der Grundlage von Erwägungen des Schutzes eines Züchters (der, um Züchterschutz zu erhalten, einen besonderen Schutzrechtstitel erlangen müsste). Folglich scheint das UPOV-Übereinkommen kein idealer Platz für die Behandlung dieser Frage zu sein und die Vorschrift ist in dem Vorschlag weggelassen worden.

20. Unterabsatz b von Absatz 8 des gegenwärtigen Textes stellt eine Regel auf, wonach das nationale Markenrecht in Übereinstimmung mit dem UPOV-Übereinkommen zu sein hat oder gebracht werden müsste. Die diesem Erfordernis innewohnenden Schwierigkeiten sind oben erwähnt worden (siehe Absätze 14 und 18), und der Vorschlag enthält deswegen keine vergleichbare Bestimmung. Eine zusätzliche, obwohl ähnliche Schwierigkeit liegt darin, dass der gegenwärtige Wortlaut besagt, dass die Sortenbezeichnung eine "Gattungsbezeichnung" ist. Im Markenrecht sind Zeichen oder Wörter Gattungsbezeichnungen, weil dies der ihnen innewohnenden Bedeutung entspricht oder weil sie diese Bedeutung angenommen haben. Zeichen oder Wörter durch einen gesetzgeberischen Akt zur Gattungsbezeichnung zu erklären - hier auf der alleinigen Grundlage, dass sie in Verbindung mit Pflanzensorten benutzt werden - ist, um es gelinde auszudrücken, ungewöhnlich.

21. Zu Absatz 9 des gegenwärtigen Wortlauts. Dieser Absatz sieht vor, dass "für ein und dasselbe Erzeugnis... der Sortenbezeichnung der neuen Sorte eine Fabrik- oder Handelsmarke hinzugefügt werden" darf. Ohne auf die Frage einzugehen, ob es angezeigt ist, eine Sorte als Erzeugnis zu bezeichnen, scheint die Bestimmung überflüssig zu sein, da bei Fehlen einer Vorschrift, die die gleichzeitige Verwendung einer Sortenbezeichnung und einer Marke verbietet, diese gleichzeitige Benutzung erlaubt sein dürfte. Aus diesem Grund übernimmt der Vorschlag nicht die Bestimmung des gegenwärtigen Wortlauts.

22. Zu Absatz 10 des gegenwärtigen Wortlauts. Absatz 3 und Absatz 4 des Vorschlags - wonach eine nicht rechtmässige Sortenbezeichnung zurückgewiesen oder geändert werden muss - entsprechen dem wesentlichen Inhalt dieser Bestimmung. Aus diesem Grunde übernimmt der Vorschlag den besagten Absatz nicht.

23. Allgemeine Bemerkungen. Der Vorschlag würde bei seiner Annahme natürlich keinen (gegenwärtigen oder künftigen) Verbandsstaat hindern, gesetzliche Bestimmungen beizubehalten (oder einzuführen), die dem gegenwärtigen Wortlaut entsprechen; insbesondere könnte jeder Staat Sortenbezeichnungen für ungeeignet halten, um als Warenzeichen eingetragen zu werden; denn der Vorschlag überlässt es jedem Staat, auf dem Markengebiet die gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, die er zu treffen wünscht.

[Drei Anlagen folgen]

ANLAGE I

AUSFÜHRUNGEN IM BERICHT ÜBER DIE ELFTE ORDENTLICHE TAGUNG
DES UPOV-RATS (DEZEMBER 1977), DIE SICH AUF SORTENBEZEICHNUNGEN BEZIEHEN

[Dokument C/XI/21, Seiten 8 und 9]

.....

29. Artikel 13. Der Rat prüfte die Vorschläge, die ihm schriftlich durch das deutsche Bundessortenamt vorgelegt worden waren (wiedergegeben als Anlage II dieses Dokuments).
30. Diese Vorschläge wurden von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland eingeführt, die erklärte, sie beabsichtige, nach Erörterung mit Warenzeichensachverständigen, für die Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen betreffen, eine grössere Flexibilität zu erreichen.
31. Die dänische Delegation bemerkte, sie könne aus früheren Erörterungen mit dänischen Warenzeichensachverständigen schliessen, dass diese nachdrücklich den Gedanken ablehnen würden, dass eine Sortenbezeichnung als Warenzeichen eingetragen werden könne, gleichgültig ob die Sortenbezeichnung in Dänemark benutzt werde oder nicht.
32. Die französische Delegation sprach sich im allgemeinen wohlwollend für den Grundgedanken des Vorschlags der Delegation der Bundesrepublik Deutschland aus. Sie meinte, Artikel 13 könne vereinfacht werden. Wichtig sei, in dem Übereinkommen zum Ausdruck zu bringen, dass eine bestimmte Sorte in allen Verbandsstaaten die gleiche Bezeichnung habe und dass die Bezeichnung weder zu Verwechslungen Anlass geben noch irreführen könne. Man könne sich durchaus denken, alle Bezugnahmen auf Warenzeichen in Artikel 13 zu streichen.
33. Der Rat erörterte einen Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs, in Artikel 13 Absatz 9 (nach "Fabrik- oder Handelsmarke") die Wörter "oder eines Handelsnamens" einzufügen.
34. Die Delegation des Vereinigten Königreichs erklärte, in ihrem Land sei die Ansicht vertreten worden, dass Artikel 13 Absatz 9 es gestatte, ein Warenzeichen der Sortenbezeichnung beizugeben, die Beifügung einer anderen Bezeichnung, insbesondere eines Handelsnamens, jedoch verbiete.
35. Nachdem mehrere Delegationen erklärt hatten, sie würden diese Ansicht nicht teilen, kam der Rat überein, das Problem dadurch zu lösen, dass in den Erläuternden Ausführungen und in dem Protokoll der Diplomatischen Konferenz eine Feststellung aufgenommen wird, derzufolge Artikel 13 Absatz 9 nicht nur der Zufügung eines Warenzeichens nicht im Wege steht, sondern auch die Zufügung eines Handelsnamens, einer Warenbezeichnung oder irgendeiner anderen Angabe, eines anderen Namens oder einer anderen Bezeichnung nicht verhindert.
36. Abschliessend entschied der Rat, dass
- i) der vorgeschlagene neue Wortlaut von Artikel 13 in das zu versendende vorbereitende Dokument aufgenommen wird, dass jedoch eine Fussnote aufgenommen wird, die darauf hinweist, dass andere Änderungsvorschläge zu diesem Artikel nachgeschoben werden können;
 - ii) der Verwaltungs- und Rechtsausschuss die Frage des Artikels 13 auf der Grundlage des Vorschlags der Bundesrepublik Deutschland (auf den oben verwiesen wird), eines vom Generalsekretär auszuarbeitenden Entwurfs (der versuchen wird, den Artikel weitgehend zu vereinfachen) und jedes anderen zwischenzeitlich eingereichten Vorschlags erneut überprüfen wird; Nichtverbandsstaaten, die besonders an dieser Frage interessiert sind, könnten eingeladen werden, an den Erörterungen teilzunehmen; die japanische Delegation bemerkte, ihr Land sei an dieser Frage interessiert.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

BESTIMMUNGEN IM VORGESCHLAGENEN NEUEN WORTLAUT
DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS, DIE SICH AUF SORTENBEZEICHNUNGEN BEZIEHEN

[Anlage I des Dokuments DC/3,
Seiten 30 bis 35 und 90 bis 93]

[Beginn umseitig]

[Anlage I des Dokuments DC/3, Seite 30]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 13

Zu Absatz 1: Es wird lediglich vorgeschlagen, das Wort "neue" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 2: Es wird vorgeschlagen, das Wort "neue" zu streichen; zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen. Ausserdem wird vorgeschlagen, den Ausdruck "bereits vorhandene Sorten" in die Einzahl zu setzen, da eine bestimmte Bezeichnung normalerweise nur eine und nicht mehrere Sorten kennzeichnet. Schliesslich wird vorgeschlagen, beide Unterabsätze in einem Absatz zusammenzufassen.

Es ist zu bemerken, dass die in diesem Absatz enthaltene Regel, derzufolge eine Sortenbezeichnung "nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen" darf, durchbrochen werden kann, wenn nämlich der neu vorgeschlagene Artikel 36A (siehe diesen Artikel) Anwendung findet.

Zu Absatz 3 des derzeitigen Wortlauts (Absatz 4 des neuen Wortlauts): Es wird vorgeschlagen, die Wörter "oder sein Rechtsnachfolger" in allen Fällen, in denen sie auftreten, zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen. Weiterhin wird vorgeschlagen, diesen Absatz in zweierlei Hinsicht zu ändern:

Nach dem gegenwärtigen Wortlaut ist jeder Anmelder, der ein Zeichen als Sortenbezeichnung verwenden will, das eines seiner Warenzeichen ist, verpflichtet, auf sein Recht aus der Marke zu verzichten; tut er dies nicht, kann er vom Zeitpunkt der Eintragung der Sortenbezeichnung an sein Recht aus dem Warenzeichen in bezug auf Güter, die der Pflanzensorte ähnlich oder mit ihr identisch sind, nicht mehr in Anspruch nehmen. Es wird vorgeschlagen, im Übereinkommen lediglich vorzusehen, dass der Anmelder daran gehindert wird, sein Recht an dem Warenzeichen in bezug auf die oben erwähnten Güter in Anspruch zu nehmen. Die vorgeschlagene Lösung würde das Verfahren vor den Sortenschutzämtern der Verbandsstaaten vereinfachen, da diese Ämter nicht mehr länger gezwungen wären, von dem Anmelder zu verlangen, dass er auf sein Recht an dem Warenzeichen verzichtet, und der Anmelder nicht mehr verpflichtet wäre, eine Verzichtserklärung seiner Anmeldung beizufügen. Die vorgeschlagene Lösung würde andererseits einen Verbandsstaat nicht daran hindern, unter seinen nationalen Rechtsvorschriften gleichwohl einen Verzicht auf das Recht an dem Warenzeichen zu verlangen.

Die andere vorgeschlagene Änderung würde in folgendem bestehen. Der gegenwärtige Wortlaut sieht im Ergebnis vor, dass der Anmelder, der weiterhin seine Sortenbezeichnung als Warenzeichen verwendet, sein Recht aus dem Warenzeichen (soweit es sich um bestimmte Erzeugnisse handelt) in keinem Verbandsstaat geltend machen kann. Der vorgeschlagene neue Wortlaut würde die Anwendung dieser Sanktion auf diejenigen Verbandsstaaten beschränken, in denen die Gattung oder Art, zu der die fragliche Sorte gehört, Schutz genießt. Der Grund für eine solche Änderung liegt in der Annahme, dass es nicht gerechtfertigt erscheint, dem Anmelder die Rechte und Vorteile aus einem Warenzeichen in solchen Verbandsstaaten zu nehmen, in denen er keinen Sortenschutz geniessen kann, weil ein solcher Schutz einfach noch nicht zur Verfügung steht, da die nationalen Gesetze die Möglichkeit des Schutzes für die fragliche Gattung oder Art nicht gewähren. In solchen Staaten können die Züchter wegen des Fehlens des Sortenschutzes weder den Verkauf von Vermehrungsmaterial ihrer Sorte überlassen, noch können sie die Zahlung von Lizenzgebühren für dessen Gebrauch durchsetzen; sie sollten in solchen Staaten wenigstens nicht gehindert werden, Rechte auszuüben, die ihnen aus ihren Warenzeichen zufließen, wenn ihre Sorten unter diesen Warenzeichen verkauft werden.

Es wird vorgeschlagen, im neuen Wortlaut die Absätze 3 und 4 auszutauschen, da der in Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts geregelte Fall nicht mehr ein Grund für eine nationale Behörde sein würde, die Eintragung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung abzulehnen.

Zu Absatz 4 des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz 3 des neuen Wortlauts): Es wird vorgeschlagen, das Wort "neuen" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen. Es wird weiterhin vorgeschlagen, den Ausdruck "der vorstehenden Absätze" in die Einzahl zu setzen, als Folge der vorgeschlagenen Änderung des Absatzes 3 des gegenwärtigen Wortlauts und des Austauschs der Absätze 3 und 4; im neuen Wortlaut wird die vorgeschlagene Sortenbezeichnung nur den Voraussetzungen eines Absatzes zu entsprechen haben (nämlich des Absatzes 2).

[Anlage I des Dokuments DC/3, Seite 31]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 13

[Sortenbezeichnung]

(1) Eine neue Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung zu kennzeichnen.

(2) Diese Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der neuen Sorte ermöglichen; sie darf insbesondere nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen.

Die Sortenbezeichnung darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der neuen Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten bereits vorhandene Sorten derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

(3) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger darf als Sortenbezeichnung für eine neue Sorte weder eine Bezeichnung hinterlegen, für die er in einem Verbandsstaat den den Fabrik- oder Handelsmarken gewährten Schutz für Erzeugnisse genießt, die im Sinne des Markenrechts gleich oder gleichartig sind, noch eine mit dieser Marke verwechslungsfähige Bezeichnung, es sei denn, er verpflichtet sich, auf sein Recht aus der Marke bei Eintragung der Sortenbezeichnung für die neue Sorte zu verzichten.

Hinterlegt der Züchter oder sein Rechtsnachfolger gleichwohl die Sortenbezeichnung, so kann er von ihrer Eintragung an für die oben bezeichneten Erzeugnisse nicht mehr ein Recht aus der Fabrik- oder Handelsmarke geltend machen.

(4) Die Sortenbezeichnung der neuen Sorte wird von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger bei der in Artikel 30 vorgesehenen Behörde hinterlegt. Stellt sich heraus, dass diese Sortenbezeichnung den Erfordernissen der vorstehenden Absätze nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger, dass er innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Schutzrechts gemäss Artikel 7 eingetragen.

(5) Eine neue Sorte darf in den Verbandsstaaten nur unter derselben Sortenbezeichnung angemeldet werden. Die für die Erteilung des Schutzrechts zuständige Behörde eines jeden Staates ist verpflichtet, die so hinterlegte Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung in ihrem Staat ungeeignet ist. In diesem Fall kann die Behörde von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger verlangen, dass er eine Übersetzung der ursprünglichen Sortenbezeichnung oder eine geeignete andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 13*

Sortenbezeichnung

(1) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue".]

(2) Diese Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen; sie darf insbesondere nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen. Die Sortenbezeichnung darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

(4) Reicht der Züchter als Sortenbezeichnung entweder eine Bezeichnung ein, für die er in einem Verbandsstaat den den Fabrik- oder Handelsmarken gewährten Schutz für Erzeugnisse genießt, die im Sinne des Markenrechts gleich oder gleichartig sind, oder eine mit dieser Marke verwechslungsfähige Bezeichnung, so kann er von der Eintragung der Sortenbezeichnung an für die oben bezeichneten Erzeugnisse in einem Verbandsstaat, der das Übereinkommen auf die Gattung oder Art anwendet, zu welcher die Sorte gehört, sein Recht aus der Marke nicht mehr geltend machen.

(3) [Identisch mit Absatz (4) des gegenwärtigen Wortlauts, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neuen", der Ersetzung der Wörter "der vorstehenden Absätze" durch "des vorstehenden Absatzes" sowie der Streichung der Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger", in allen Fällen in denen sie auftreten.]

(5) [Keine Änderung mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue" sowie der Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger" und der Ersetzung der Wörter "Erteilung des Schutzrechts" durch "Schutzrechtserteilung".]

* Es ist möglich, dass noch weitere von den zuständigen Organen der UPOV erarbeitete Änderungsvorschläge zur Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz verteilt werden.

[Anlage I des Dokuments DC/3, Seite 32]

[Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 13, Fortsetzung]

Zu Absatz 5: Es wird vorgeschlagen, das Wort "neue" und die Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen. In der deutschen Fassung wird ausserdem vorgeschlagen, die Wörter "Erteilung des Schutzrechts" durch "Schutzrechtserteilung" zu ersetzen.

Zu Absatz 6, erster Unterabsatz, des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz 6 des neuen Wortlauts): Es wird lediglich vorgeschlagen, das Wort "neue" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 6, zweiter Unterabsatz, des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz 7 des neuen Wortlauts): Es wird vorgeschlagen, das Wort "neue" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen. Es wird weiterhin vorgeschlagen, den letzten Satz zu streichen.

Zu Absatz 7 des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz 8 des neuen Wortlauts): Es wird vorgeschlagen, das Wort "neuen" in allen Fällen, in denen es erscheint, zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen. Es wird weiterhin vorgeschlagen, die Bezugnahme auf Absatz 10 in eine Bezugnahme auf Absatz 11 zu ändern, da die Numerierung der Absätze sich geändert hat.

Zu Absatz 8 des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz 9 des neuen Wortlauts): Es wird vorgeschlagen, in der deutschen Fassung in den Unterabsätzen a und b die Wörter "der neuen Sorte" , sowie die Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen.

[Anlage I des Dokuments DC/3, Seite 33]

[Artikel 13, Fortsetzung][Gegenwärtiger Wortlaut][Neuer Wortlaut]

(6) Wird eine Sortenbezeichnung für eine neue Sorte bei der zuständigen Behörde eines Verbandsstaats hinterlegt, so teilt diese sie dem in Artikel 15 vorgesehenen Verbandsbüro mit; dieses unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten. Jeder Verbandsstaat kann dem mitteilenden Staat seine etwaigen Einwendungen über das Verbandsbüro zugehen lassen.

Die zuständige Behörde eines jeden Verbandsstaats teilt dem Verbandsbüro jede Eintragung einer Sortenbezeichnung für eine neue Sorte und jede Verweigerung einer Eintragung mit; das Verbandsbüro unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten. Die Eintragungen werden durch das Verbandsbüro auch den Mitgliedsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums zur Kenntnis gebracht.

(7) Wer in einem der Verbandsstaaten Vermehrungsmaterial einer neuen Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung dieser neuen Sorte auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäss Absatz 10 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

(8) Von dem Tage an, an welchem dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger in einem Verbandsstaat ein Schutzrecht erteilt worden ist, gilt folgendes:

a) Die Sortenbezeichnung der neuen Sorte darf in keinem Verbandsstaat als Sortenbezeichnung einer anderen Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art benutzt werden;

b) die Sortenbezeichnung der neuen Sorte wird als Gattungsbezeichnung für diese Sorte angesehen. Daher kann vorbehaltlich des Absatzes 10 in einem Verbandsstaat niemand eine mit der Sortenbezeichnung der neuen Sorte identische oder verwechslungsfähige Bezeichnung zur Eintragung als Fabrik- oder Handelsmarke für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse im Sinne des Markenrechts anmelden oder Markenschutz erhalten.

(6) [Identisch mit dem ersten Unterabsatz von Absatz 1 des gegenwärtigen Wortlauts, mit Ausnahme der Streichung des Worts "neue".]

(7) Die zuständige Behörde eines jeden Verbandsstaats teilt dem Verbandsbüro jede Eintragung einer Sortenbezeichnung für eine Sorte und jede Verweigerung einer Eintragung mit; das Verbandsbüro unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten.

(8) [Identisch mit Absatz 7 des gegenwärtigen Wortlauts mit Ausnahme der Streichung des Worts "neuen" in allen Fällen, in denen es erscheint, und der Änderung der Bezugnahme auf Absatz 10 in eine Bezugnahme auf Absatz 11.]

(9) [Identisch mit Absatz 8 des gegenwärtigen Wortlauts mit Ausnahme der Streichung der Wörter "der neuen Sorte" in den Unterabsätzen a) und b) sowie der Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger".]

[Anlage I des Dokuments DC/3, Seite 34]

[Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 13, Fortsetzung]

Zu Absatz 9 des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz 10 des neuen Wortlauts): Es wird lediglich vorgeschlagen, das Wort "neuen" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Absatz es erlaubt, zu einer Sortenbezeichnung nicht nur eine Fabrik- oder Handelsmarke hinzuzufügen, sondern auch andere Angaben, Namen und Zeichen, wie einen Handelsnamen, ein Herkunftszeichen usw..

Zu Absatz 10 des gegenwärtigen Wortlauts (Absatz 11 des neuen Wortlauts): Es wird vorgeschlagen, die Wörter "neuen" und "neue" und die Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen. Weiterhin wird vorgeschlagen, die Wörter "Absatz 7" durch "Absatz 8" zu ersetzen und die Wörter "in diesem Fall" als überflüssig zu streichen.

[Anlage I des Dokuments DC/3, Seite 35]

[Artikel 13, Fortsetzung][Gegenwärtiger Wortlaut]

(9) Für ein und dasselbe Erzeugnis darf der Sortenbezeichnung der neuen Sorte eine Fabrik- oder Handelsmarke hinzugefügt werden.

(10) Ältere Rechte Dritter an Zeichen, die zur Unterscheidung ihrer Erzeugnisse oder ihres Unternehmens dienen, bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer neuen Sorte einer Person, die gemäss Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechts untersagt, so verlangt die zuständige Behörde in diesem Fall von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger, dass er eine andere Sortenbezeichnung für die neue Sorte vorschlägt.

[Neuer Wortlaut]

(10) [Identisch mit Absatz 9 des gegenwärtigen Wortlauts, mit Ausnahme der Streichung des Worts "neuen".]

(11) [Identisch mit Absatz 10 des gegenwärtigen Wortlauts, mit Ausnahme der Streichung der Wörter "neuen" und "neue", der Ersetzung der Bezugnahme auf Absatz 7 durch eine Bezugnahme auf Absatz 8, der Streichung der Wörter "in diesem Fall" sowie der Streichung der Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger".]

[Anlage I des Dokuments DC/3, Seite 90]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 36

Zu Absatz 1: Es wird vorgeschlagen, das Wort "neuen" in dem Begriff "neue Sorte" und die Wörter "oder seinem Rechtsnachfolger" und "oder sein Rechtsnachfolger" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 2: Es wird vorgeschlagen, die Wörter "oder sein Rechtsnachfolger" zu streichen. Zur Begründung wird auf die Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 verwiesen.

[Anlage I des Dokuments DC/3, Seite 91]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 36

[Übergangsregelung für das Verhältnis
zwischen Sortenbezeichnungen und
Warenzeichen]

(1) Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für einen Verbandsstaat die Sortenbezeichnung einer in diesem Staat geschützten neuen Sorte für den Züchter oder seinen Rechtsnachfolger in diesem Staat als Fabrik- oder Handelsmarke für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse im Sinne des Markenrechts geschützt, so kann er entweder auf den Markenschutz verzichten oder an Stelle der bisherigen eine neue Sortenbezeichnung für die Sorte hinterlegen. Wird eine neue Sortenbezeichnung nicht binnen sechs Monaten hinterlegt, so kann der Züchter oder sein Rechtsnachfolger für die genannten Erzeugnisse nicht mehr ein Recht aus der Fabrik- oder Handelsmarke geltend machen.

(2) Wird eine neue Sortenbezeichnung für die Sorte eingetragen, so kann der Züchter oder sein Rechtsnachfolger den Personen, die vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens zur Benutzung der bisherigen Sortenbezeichnung verpflichtet waren, diese Benutzung erst ein Jahr nach Veröffentlichung der Eintragung der neuen Sortenbezeichnung untersagen.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 36

Übergangsregelung für das Verhältnis
zwischen Sortenbezeichnungen und
Warenzeichen

(1) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neuen" in dem Begriff "neue Sorte" sowie der Streichung der Wörter "oder seinen Rechtsnachfolger" und "oder sein Rechtsnachfolger".]

(2) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung der Wörter "oder sein Rechtsnachfolger".]

[Anlage I des Dokuments DC/3, Seite 92]

Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 36A

Dieser neue Artikel würde eine begrenzte Ausnahme zu der Regel in Artikel 13 Absatz 2 bilden, wonach keine Sortenbezeichnung "lediglich aus Zahlen bestehen" darf.

Zu Absatz 1 : In einer Anzahl von Staaten, die sich gerne dem Verband anschließen möchten, wird es Züchtern gestattet, ihre Sorten durch eine Zahlenreihe zu bezeichnen. Solche Bezeichnungen sind in diesen Staaten üblich geworden, wenigstens in bezug auf bestimmte Gattungen und Arten, und jedes Verbot, eine solche Praxis fortzusetzen, würde wahrscheinlich für diese Staaten ein unüberwindbares Hindernis für den Anschluss an den Verband darstellen. Es wird daher vorgeschlagen, dass solche Staaten von der betreffenden Vorschrift in Artikel 13 Absatz 2 abweichen können.

Die vorgeschlagene Erlaubnis würde so beschränkt wie möglich sein. Bei der Zulassung aus Zahlen bestehender Sortenbezeichnungen muss es sich um eine ständige - und nicht nur eine gelegentlich und ausnahmsweise ausgeübte - Praxis handeln. Die Praxis muss zum Zeitpunkt der Auslegung der revidierten Akte zur Unterzeichnung bestehen. Diesem Zeitpunkt ist der Vorzug vor dem Zeitpunkt der Ratifikation oder dem Beitritt durch einen Staat gegeben worden, um zu vermeiden, dass aus Zahlen bestehende Bezeichnungen zwischen dem Zeitpunkt der Auflage der revidierten Akte zur Unterzeichnung und dem Zeitpunkt der Ratifikation oder dem Beitritt zu einer ständigen Praxis gemacht werden.

Zu Absatz 2 : Dieser Absatz würde die Zurücknahme der Notifikation, die in Absatz 1 vorgesehen ist, gestatten.

[Anlage I des Dokuments DC/3, Seite 93]

[Gegenwärtiger Wortlaut][Neuer Wortlaut]

Artikel 36A

Ausnahmeregelung für die Verwendung
lediglich aus Zahlen bestehender
Sortenbezeichnungen[Im gegenwärtigen Wortlaut gibt es keinen
Artikel 36A.]

(1) Ungeachtet des Artikels 13 Absatz 2 kann jeder Staat, nach dessen fester Praxis zum Zeitpunkt der Offenlegung dieser Akte zur Unterzeichnung Sortenbezeichnungen zugelassen werden, die lediglich aus Zahlen bestehen, eine solche Praxis für alle oder bestimmte Arten und Gattungen beibehalten, sofern er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Akte oder der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hierzu dem Generalsekretär des Verbands seine Absicht, so zu verfahren, notifiziert und, sofern er dieses Verfahren nicht in bezug auf alle Gattungen und Arten beibehalten will, die Gattungen und Arten bezeichnet, für die er beabsichtigt, diese Praxis beizubehalten.

(2) Der genannte Staat kann jederzeit dem Generalsekretär notifizieren, dass er die nach Absatz 1 gemachte Notifikation zurücknimmt. Eine solche Zurücknahme wird zu dem Zeitpunkt wirksam, den der Staat in der Notifikation der Zurücknahme angegeben hat.

[Anlage III folgt]

ANNEX III

SCHREIBEN DER DELEGATION DES DEUTSCHEN BUNDESSORTENAMTS
VOM 19. NOVEMBER 1977 BETREFFEND SORTENBEZEICHNUNGEN

[Anlage II des Dokuments C/XI/21]

BUNDESSORTENAMT
Bundesrepublik Deutschland

Bundessortenamt 3000 Hannover 72

An die
Vertreter der UPOV-Verbands-
staaten im Rat

nachrichtlich an das
Büro des Internationalen Verbandes
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

Ihre Zeichen und Nachricht vom
Votre référence et lettre du
Your reference and letter of

Unsere Zeichen und Nachricht vom
Notre référence et lettre du
Our reference and letter of

Hannover

AL Z

29. 11. 1977

Betreff/Object/Subject Revision der Konvention
hier: Artikel 13

Bezug: Dokumente VD/XI/2 Nrn. 7 und 16 und IRC/VI/21

Sehr geehrte Kollegen!

Nach Prüfung der Änderungsvorschläge zu Artikel 13 weisen wir im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz auf folgendes hin:

Nach Abs. 8 lit b des Artikels 13 in der bisherigen und vom Sachverständigenausschuß bisher nicht geänderten Fassung darf eine Sortenbezeichnung, die in einem Verbandsstaat eingetragen wurde, in keinem Verbandsstaat als Warenzeichen angemeldet oder eingetragen werden. Diese Bestimmung wirft folgende Probleme auf:

In keinem Verbandsstaat prüft das Warenzeichenamt vor Eintragung eines Warenzeichens, ob dieses mit der in einem anderen Verbandsstaat eingetragenen Sortenbezeichnung identisch oder verwechselbar ist (s. Dok. VD/XI/2 Nr. 16). Es ist offenbar auch in keinem Verbandsstaat beabsichtigt, diese, dem Wortlaut des Übereinkommens nicht entsprechende Praxis zu ändern. Ein Züchter, der nur in ei-

nem oder in einigen Verbandsstaaten den Schutz für eine Sorte nachgesucht hat, ist daher faktisch nicht gehindert, die Sortenbezeichnung in anderen Verbandsstaaten, in denen er für die Sorte keinen Schutz nachgesucht hat, als Warenzeichen - auch für dieselbe Sorte - eintragen zu lassen. In diesen anderen Staaten könnte dann folgende Situation eintreten:

Wenn ein Händler Vermehrungsgut der Sorte, das er z.B. im Staat der Schutzerteilung rechtmäßig erworben hat, in einen der vorgeannten anderen Staaten unter der festgesetzten Sortenbezeichnung exportiert, könnte der Züchter aufgrund seines gleichlautenden Warenzeichens in diesen Staaten wie folgt reagieren:

1. Er könnte aufgrund seines Warenzeichens dem Händler den Gebrauch der Sortenbezeichnung untersagen und diesem damit die Befolgung des Abs. 7 des Artikel 13 (jetzige Fassung) unmöglich machen. Er würde sich damit aufgrund des Warenzeichens ein Ausschließlichkeitsrecht für den Vertrieb der Sorte in dem anderen Staat sichern, das über den Schutz hinausginge, der ihm bei Gewährung des Sortenschutzes zustände.
2. Er könnte außerdem Vermehrungsgut ähnlicher Sorten der gleichen Art unter dem gleichlautenden Warenzeichen vertreiben, etwa um den wirtschaftlichen Erfolg der betreffenden Sorte auszunutzen. Für den Verbraucher wäre es äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich, festzustellen, ob es sich bei der Bezeichnung, unter der er Vermehrungsgut erwirbt, um die Sortenbezeichnung oder das Warenzeichen handelt, so daß die Bezeichnung nicht erkennen ließe, ob das angebotene Vermehrungsgut der Sorte zugehört oder nicht.

Die unter Nrn. 1 und 2 dargestellten Fälle widersprechen beide der in Artikel 13 geregelten Funktion der Sortenbezeichnung. Es wäre deshalb folgendes zu erwägen: Die Anmeldung und Eintragung eines Warenzeichens, das mit einer in einem anderen Verbandsstaat festgesetzten Sortenbezeichnung übereinstimmt, durch den Züchter

oder seinen Rechtsnachfolger wird im Hinblick auf die gegenwärtige Praxis der Verbandsstaaten nicht länger ausgeschlossen. Die Befugnis zur Benutzung des Warenzeichens wird jedoch ebenso wie die Befugnis zur Benutzung der Sortenbezeichnung auf die Sorte selbst beschränkt. Außerdem wird das Recht aus dem Warenzeichens in der Weise begrenzt, daß dessen Benutzung nicht untersagt werden kann, wenn die Benutzung bei Bestehen eines Sortenschutzrechtes in den betreffenden Verbandsstaaten zulässig wäre.

Für die Zulassung der Anmeldung und Eintragung von Warenzeichen, die mit einer in einem anderen Verbandsstaat festgesetzten Sortenbezeichnung übereinstimmen, durch den Züchter oder seinen Rechtsnachfolger sprechen, abgesehen von der genannten Praxis der Verbandsstaaten, folgende sachliche Gründe:

Sofern man die oben erläuterten Mißbräuche ausschließt (s. unten), kann man anerkennen, daß der Züchter ein berechtigtes Interesse daran haben kann, die für seine Sorte in einem Verbandsstaat eingetragene Sortenbezeichnung in anderen Verbandsstaaten als Warenzeichen eintragen zu lassen, wenn er in diesen anderen Verbandsstaaten entweder keinen Sortenschutz erlangen kann, weil die betreffende Art dort nicht schutzfähig ist, oder wenn er in diesen Staaten keinen Sortenschutz beantragen möchte, etwa weil sich dies wirtschaftlich für ihn nicht lohnt. In diesem Falle könnte ihm das Warenzeichen einen gewissen Schutz hinsichtlich der Sorte gewähren. Ein Interesse des Züchters an einem Warenzeichenschutz in einem Verbandsstaat (meist im Ursprungsstaat) kann schließlich auch dann bestehen, wenn er auf der Grundlage dieses Warenzeichenschutzes in Drittstaaten einen warenzeichenrechtlichen Schutz erlangen will, die dem Übereinkommen nicht angehören und die für die Eintragung von Warenzeichens allgemein oder für internationale Markenmeldungen (Madriider Markenübereinkommen) die Eintragung im Ursprungsland fordern.

Um einerseits den Belangen der Züchter entgegenzukommen und andererseits Mißbräuche auszuschließen, müßte eine Lösung der aufgeworfenen Frage folgende Punkte berücksichtigen:

- a) Nur der Züchter oder sein Rechtsnachfolger, nicht ein Dritter darf eine Sortenbezeichnung als Warenzeichen eintragen lassen.
- b) Er kann aufgrund dieses Warenzeichens nicht die Benutzung der Sortenbezeichnung durch Dritte verhindern.
- c) Er darf das Warenzeichen nur für die betreffende Sorte, nicht für andere Sorten derselben oder einer verwandten Art eintragen lassen.

Unter Berücksichtigung dieser Punkte könnte Abs. 8 (künftige Abs. 9) des Artikel 13 wie nachstehend lauten, wobei die Frage, ob die Sortenbezeichnung weiterhin als Gattungsbezeichnung anzusehen ist und ob dies bejahendenfalls ausdrücklich gesagt werden sollte, offengelassen wurde.

"Von dem Tage an, an welchem dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger in einem Verbandsstaat ein Schutzrecht erteilt worden ist, gilt folgendes:

- a) Vorbehaltlich des Buchstaben b) und des Abs. 10 (11) darf niemand in einem Verbandsstaat eine mit der Sortenbezeichnung identische oder verwechslungsfähige Bezeichnung zur Eintragung als Fabrik- oder Handelsmarke für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse im Sinne des Markenrechts anmelden oder Markenschutz erhalten.
- b) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann eine mit der Sortenbezeichnung identische Bezeichnung in jedem Verbandsstaat zur Eintragung als Fabrik- oder Handelsmarke für die Sorte anmelden. Er kann sein Recht aus der Fabrik- oder Handelsmarke jedoch nicht im Falle einer Benutzung der Bezeichnung für die Sorte geltend machen, sofern die Benutzung der Bezeichnung bei Bestehen eines Sortenschutzrechts in den Verbandsstaaten, in denen die Marke eingetragen ist, zulässig wäre.
- c) Die Sortenbezeichnung der Sorte darf in keinem Verbandsstaat als Sortenbezeichnung oder vorbehaltlich des Absatzes 10 (11) als Fabrik- oder Handelsmarke für eine andere Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art benutzt werden."

Sofern es problematisch erscheint, die Eintragung einer Sortenbezeichnung als Warenzeichen in allen Verbandsstaaten zuzulassen, könnte der o.a. Vorschlag im Buchstabe b) Satz 1 in Anlehnung an den Vorschlag im Dokument IRC/VI/2 lauten:

"Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann eine mit der Sortenbezeichnung identische Bezeichnung in Verbandsstaaten, die das Übereinkommen auf die Gattung oder Art, zu welcher die Sorte gehört, nicht anwenden, zur Eintragung als Fabrik- oder Handelsmarke für die Sorte anmelden. In diesem Falle ..."

Es ist aber darauf hinzuweisen, daß eine solche Regelung Schwierigkeiten aufwerfen könnte, sobald der betreffende Verbandsstaat später die Anwendung des Übereinkommens auf die fragliche Art erstreckt.

Zu Abs. 4 (3) des Artikel 13 schließen wir uns dem Vorschlag der niederländischen Sachverständigen in Dokument VD/XI/2 im wesentlichen an und schlagen folgende Fassung vor:

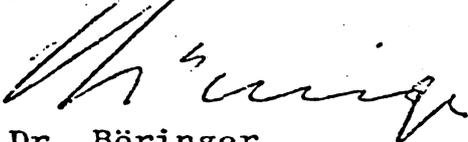
"(4) Reicht der Züchter oder sein Rechtsnachfolger als Sortenbezeichnung entweder eine Bezeichnung ein, für die er in einem Verbandsstaat den den Fabrik- oder Handelsmarken gewährten Schutz für die Sorte oder eine andere Sorte derselben botanischen oder einer verwandten Art genießt oder eine mit dieser Marke verwechslungsfähige Bezeichnung, so kann er von der Eintragung der Sortenbezeichnung an für diese Sorten in einem Verbandsstaat, in dem die Sorte geschützt ist, sein Recht aus der Marke nicht mehr geltend machen."

Es wäre ferner zu überlegen, in Abs. 9 (10) einen Hinweis einzufügen, daß die neben einer Sortenbezeichnung benutzte Fabrik- oder Handelsmarke die Sortenbezeichnung nicht so in den Hintergrund rücken darf, daß sie der ihr nach dem Übereinkommen zukommenden

Funktion nicht mehr entspricht. Es wäre deshalb zu überlegen, in dem genannten Absatz einen Satz 2 folgenden Inhalts anzufügen:

"Die Sortenbezeichnung muß auch bei Hinzufügung einer Marke leicht erkennbar bleiben."

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Böringer

M. Rigot
Herrn Gfeller
Herrn Skov
M. Laclavière
Herrn van Soest
Herrn Mejegard
Mr. Doughty
Herrn Mast

[Ende der Anlage III
und des Dokuments]